

# Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 75

Ausgabetaag 24. Dezember 1951

## Inhalt

13. 12. 1951	Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes .....	1181
20. 12. 1951	Gesetz über Abgaben in Vorbereitung eines Lastenausgleichs .....	1187
18. 12. 1951	Verordnung über Änderung des Einheitstarifes für Kraftfahrtversicherungen .....	1187

### Gesetz

zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes.

Vom 13. Dezember 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

(1) Die Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 14. November 1951 (BGBl. I S. 885) — Anlage 1 — und die Sechste Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 16. November 1951 (BGBl. I S. 891) — Anlage 2 — sowie die bereits erlassenen Ausführungsvorschriften finden in Berlin Anwendung.

(2) Das Gesetz tritt zu dem in Artikel III genannten Zeitpunkt, die Sechste Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung am gleichen Tage in Berlin in Kraft.

#### Artikel II

(1) Die Durchführungsverordnungen und Ausführungsvorschriften, die zu dem in Artikel I genannten Gesetz noch erlassen werden, finden in Berlin Anwendung.

(2) Der Senator für Finanzen ist ermächtigt, die Rechtsvorschriften im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin und die Verwaltungsvorschriften im Steuer- und Zollblatt für Berlin (Beilage zum Amtsblatt für Berlin) zu verkünden und den Zeitpunkt des Inkrafttretens in Berlin festzustellen.

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 16. November 1951, die Vorschrift des § 1 Ziffer 3 der Anlage 1 am 1. Dezember 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 18. Dezember 1951.

Der Regierende Bürgermeister

Dr. Schreiber  
Bürgermeister

### Anlage 1

(BGBl. I S. 885)

Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes.

Vom 14. November 1951.

#### § 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Ausgleichsteuer wird nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes bemessen. Maßgebend sind die Vorschriften über die Wertverzollung gemäß §§ 5 bis 11 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) und gemäß der Wertzollordnung vom 21. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 835). Dies gilt auch für ausgleichsteuerbare Gegenstände, die nicht dem Wertzoll unterliegen. Dem Wert ist der auf den Gegenstand entfallende Betrag an Zoll und Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) hinzuzurechnen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) In Absatz 2 (neu) Satz 2 sind die Worte „Erwerbspreises oder“ zu streichen.

2. In § 7 Abs. 4 Satz 1 sind die Worte „Erwerbspreises oder“ zu streichen.

3. § 13 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„§ 11 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.“

#### § 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Anpassung der Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 23. März 1939 (RGBl. I S. 615) an die Vorschriften über die Wertverzollung (§§ 5 bis 11 des Zolltarifgesetzes und Wertzollordnung) zu erlassen.

## § 3

Dieses Gesetz und die auf Grund von § 2 zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

## § 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, § 1 Ziff. 3 erst am 1. des auf die Verkündung folgenden Monats.

Anlage 2  
(BGBl. I S. 891)

Sechste Verordnung  
über Änderung der Ausgleichsteuerordnung.

Vom 16. November 1951.

## § 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Getreideaustauschordnung, aber“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
 

„(1) Die Ausgleichsteuer wird nach dem Wert der eingeführten Ware bemessen. Maßgebend sind die Vorschriften über die Wertverzollung (§§ 5 bis 11 des Zolltarifgesetzes und §§ 1 bis 26 der Wertzollordnung). Dies gilt auch für ausgleichsteuerbare Waren, die nicht dem Wertzoll unterliegen. Dem Wert sind der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll einschließlich Lagerausgleich und an Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) sowie der Monopolausgleich hinzuzurechnen (§ 6 Absatz 1 des Gesetzes).“
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
  - d) In Absatz 2 (neu) Satz 1 sind die Worte „Erwerbspreises oder“ zu streichen, ist in dem Klammerhinweis statt „(§ 6 Absatz 3 des Gesetzes)“ zu setzen „(§ 6 Absatz 2 des Gesetzes)“.
  - e) In Absatz 2 (neu) Satz 5 sind die Worte „und bei Waren, die nach § 20 der Getreideaustauschordnung zollfrei zum freien Verkehr abgefertigt werden, das Reingewicht“ zu streichen.
  - f) Absatz 4 wird Absatz 3.
  - g) In Absatz 3 (neu) sind die Worte „Erwerbspreis oder“ zu streichen.
3. § 5 erhält die folgende Fassung:
 

„(1) Die Ausgleichsteuer beträgt vier vom Hundert des Wertes.

(2) Sie ermäßigt sich auf drei vom Hundert bei

  1. frischer Vollmilch aus Tarifnr. 0401,
  2. Butter der Tarifnr. 0403,
  3. Grieß aus Tarifnr. 1102,
  4. fetten Ölen pflanzlichen Ursprungs, flüssig oder fest, zum Genuß geeignet, in Behältnissen von weniger als 5 kg Rohgewicht, aus Tarifnr. 1507, ausgenommen pflanzlicher Talg und Baumwollstearin,
  5. Margarine, Kunstspisefetten und anderen zubereiteten Speisefetten, anderweit weder genannt noch inbegriffen, der Tarifnr. 1513,
  6. Rüben- und Rohrzucker der Tarifnr. 1701,
  7. Teigwaren der Tarifnr. 1903.

(3) Sie ermäßigt sich auf einundeinhalb vom Hundert bei

  1. Getreide der Tarifnr. 1001 bis 1005 und aus 1007, ausgenommen Kanariensaat,

2. Mehl aus Getreide aus Tarifnr. 1101, ausgenommen Mehl aus Reis und aus Bruchreis,
3. geschroteten Körnern aus Tarifnr. 1102, ausgenommen geschrotete Körner aus Reis und aus Bruchreis,
4. Brot, Schiffszwieback und anderen gewöhnlichen Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Kakao, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten, der Tarifnr. 1907,
5. Zwieback aus Tarifnr. 1908,
6. Kleie aus Getreide aus Tarifnr. 2302, ausgenommen Kleie aus Reis und aus Bruchreis.

(4) Sie erhöht sich für die Waren, die in der anliegenden Liste (Anlage 3) aufgeführt sind, auf sechs vom Hundert (§ 7 Absatz 4 des Gesetzes).“

4. § 7 Absatz 2 Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:
 

„2. wenn Warensendungen mit wertvollbaren Waren mit der Post eingehen, deren Zollwert 5 Deutsche Mark nicht übersteigt, es sei denn, daß Zoll zu erheben ist;

wenn Warensendungen von 250 g Rohgewicht oder weniger, die nach anderen Maßstäben als nach dem Wert zollbar sind, mit der Post eingehen, oder wenn solche Waren in Mengen unter 50 g eingehen, es sei denn, daß Zoll zu erheben ist. Die Befreiung tritt jedoch nicht ein, wenn der Wert 20 Deutsche Mark übersteigt;“.
  5. In § 8 sind die Worte „des Erwerbspreises des Empfängers oder“ zu streichen.
  6. § 9 wird gestrichen.
  7. § 10 wird § 9.
  8. § 11 wird § 10 und erhält folgende Fassung:
 

„(1) Mit dem Antrag auf Abfertigung ausgleichsteuerbarer Waren zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr hat der Steuerbeteiligte eine Wertanmeldung nach §§ 27 bis 31 der Wertzollordnung abzugeben. Bei wertvollbaren Waren gilt die Wertanmeldung für das Zollverfahren gleichzeitig auch als Wertanmeldung für das Ausgleichsverfahren.

(2) § 17 Absatz 2 der Eisenbahn-Zollordnung ist nicht anzuwenden, wenn die Waren der Ausgleichsteuer unterliegen. Die Oberfinanzdirektion kann unter Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen Erleichterungen zulassen.“
  9. § 12 wird § 11.
  10. In § 11 (neu) werden
    - a) in Absatz 1 der Klammerhinweis „(§ 4 Absatz 1 Satz 3)“ und die Worte „Erwerbspreis oder“ gestrichen,
    - b) in Absatz 2 die Worte „Der Oberfinanzpräsident“ ersetzt durch die Worte „Die Oberfinanzdirektion“.
  11. § 13 wird § 12.
  12. § 14 wird § 13.
  13. An Stelle der bisherigen
 

Liste der Durchschnittswerte — Anlage 1 (zu § 4 Absatz 3)

Freiliste 1 — Anlage 2 (zu § 7 Absatz 3)

Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 v. H. unterliegen — Anlage 3 (zu § 5)

treten die dieser Verordnung beiliegenden Neufassungen:

Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2)

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 3)

Anlage 3 (zu § 5 Absatz 4).
- § 2
- Die Vierte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 26. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 720) tritt außer Kraft.
- § 3
- Diese Verordnung tritt am 16. November 1951 in Kraft.

## Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2)

## Liste der Durchschnittswerte

Tarifnummer	Ware	Durchschnittswert für 1 dz Zollgewicht DM
1	2	3
aus 0901	aus A — Kaffee, nicht gebrannt: 1 — koffeinhaltig .....	520
aus 0902	Tee: A — in Behältnissen mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger .....	1725
	B — in anderen Behältnissen .....	575
aus 2701	aus A — Steinkohle: erzeugt in den Vereinigten Staaten von Amerika in Lothringen .....	6
	im Saarland .....	4
		3,80
aus 2710	Erdöl, Schieferöl und ähnliche Mineralöle: A — unbearbeitet .....	8,70
	aus B — Leichtöle: 1 — Benzin .....	16,20
	C — mittelschwere Öle: Leuchtöl .....	13,30
	Traktorenkraftstoff .....	12,75
	aus D — Schweröle: 1 — Gasöle .....	12,75
	2 — Heizöle .....	6,40
aus 2713	Paraffin, mit Ausnahme des Weichparaffins .....	50
aus 2714	Nebenerzeugnisse und Rückstände aus der Erdöl- oder Ölschieferverarbeitung, anderweit weder genannt noch inbegriffen: aus A — amorphes Paraffin aus Erdöl oder Ölschiefer ..	50
	Paraffingatsch .....	35
	B — Bitumen (Erdölpech) ..	9*)

\*) Bei der Anwendung des Durchschnittswertes ist das Eigen-  
gewicht zugrunde zu legen.

## Anlage 2 (zu § 7 Absatz 3)

## Freiliste 1

Tarifnummer	Ware
aus 0502	Borsten von Schweinen oder Wildschweinen, roh, zugerichtet, entwirrt oder gebleicht, auch ausgekocht
aus 0503	Roßhaar, einschließlich Roßhaarabfälle: aus A 1 — roh, gewaschen oder entfettet
aus 0504	Schafdärme, getrocknet
0506	Flechten, Sehnen, Schnitzel und ähnliche Abfälle von ungererbten Häuten oder Fellen
aus 0508	Knochen und Hornkerne, roh, entfettet, auch zerkleinert
1201	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet
aus 1202	Mehl von Ölsaaten und ölhaltigen Früchten, entölt
aus 1207	Chinarinde, Johimberinde, Calabarbohnen, Coca- blätter, Jaborandiblätter, ägyptisches Bilsen- kraut, Brechnüsse, Brechwurzeln, Strophantusa- samen, Sabadillsamen Mutterkorn, Blätter des wolligen Fingerhuts

## Tarifnummer

1301	Pflanzliche Stoffe zum Färben oder Gerben
1302	Schellack, auch gebleicht; Gummiarten; Gummiharze; natürliche Harze und Balsame
aus 1303	Pflanzensäfte
aus 1401	Pflanzliche Stoffe für die Korb- und Flechtwarenherstellung usw. aus A — Korbweiden: 1 — roh, nicht gespalten 2 — geschält
	aus B — Schilf, Bambus und dergleichen: 1 — roh oder nur gequetscht
	aus C — Stuhlrohr, Binsen und dergleichen: 1 — roh oder nur gequetscht
	D — Raffia
	F — Lindenbast und andere pflanzliche Stoffe, auch zu Strängen zusammen- gedreht
1402	Pflanzliche Stoffe für Polsterzwecke usw.
aus 1405	Andere pflanzliche Erzeugnisse usw. roh, auch zu Strängen zusammengedreht
aus 1501	A — Rohes Schweineschmalz
aus 1502	A — Talg, roh, auch in Strängen
aus 1504	aus A — Lebertran: 1 — roh B — Walfischtran (Walöl), Walfett und andere Fette und Öle von Fischen oder Meerestieren
aus 1506	Andere Fette und Öle tierischen Ursprungs, einschließlich Klauenöl, in Behältnissen von 5 kg Rohgewicht oder mehr; Knochenfett und Abfallfett
aus 1507	Fette, Öle pflanzlichen Ursprungs, flüssig oder fest: aus A — roh, in Behältnissen von 5 kg Rohgewicht oder mehr, ausgenommen Japanwachs und Myrtenwachs
1509	Natürliche Gerbfette
1511	Glyzerin, roh, usw.
Anmerkung	
zu 1512	Gehärtetes Walöl und gehärtetes Fischöl zur Herstellung von Margarine, Kunstspeisefetten oder anderen zubereiteten Speisefetten unter Zollsicherung
Tarifnummer	
zu 1517	Neutralisationspasten (Soapstocks), Bodensatz (öldraß), Stearinpech, Wollpech und andere Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
aus 2201	aus A — natürliches Wasser, ausgenommen destilliertes
aus 2303	Aus inländischen Zuckerrüben gewonnene getrocknete Zuckerrübenschnitzel, die von ausländischen Zuckerfabriken an die Erzeuger der Rüben vereinbarungsgemäß zurückgeliefert werden
2304	Ölkuchen, Oliventrester und andere Rückstände von der Pflanzenölgewinnung
aus 2305	Weinhefe, ausgenommen flüssige; Weinstein, roh
2503	Schwefel, roh (nicht gereinigt), auch zerkleinert oder gemahlen
aus 2506	aus A — Quarz in Stücken; Feuersteine, roh auch geschreckt
aus 2507	B — Kaolin (Porzellanerde)
aus 2510	Natürliche Calciumphosphate
aus 2512	Tripel mit einer augenscheinlichen Dichte von 1 oder weniger, roh, zerkleinert, gemahlen oder gebrannt; Molererde
aus 2513	Bimsstein, Schmirgel
aus 2518	Dolomit: aus A — naturroh auch zerkleinert aus B — gebrannt

Tarifnummer		Tarifnummer	
aus 2519	Magnesit: A — nicht gebrannt aus B — gebrannt, ungemahlen	aus 5002	Schappeseide, Bouretteseide, Kämmlinge und andere Seidenabfälle: aus A und aus C — ungekämmt, ungefärbt aus B — Reißspinnstoff aus ungefärbten Fasern
aus 2521	Rohkalksteine, gebrochen, zerkleinert, jedoch nicht gebrannt	aus 5101	Schafwolle, ausgenommen gebleicht oder gefärbt
aus 2524	Asbest, in Stücken oder Fasern, Asbestfaserabfälle, Asbestwarenabfälle	aus 5102	Tierhaare, roh, auch gewaschen
aus 2525	Meerschäum, natürlicher, auch wiedergewonnener	aus 5103	aus B und aus C — Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren, ausgenommen gebleicht oder gefärbt
aus 2526	Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten (Schuppen); Abfall	aus 5401	Flachs: A — roh, geröstet oder geschwungen aus C — Werg und Abfälle, ausgenommen gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt
aus 2527	Natürlicher Speckstein, in rohen oder nur abgekanteten oder gesägten Blöcken oder Platten; Talk, roh, auch gebrannt	aus 5402	Ramie: A — roh, gebrochen oder geschwungen aus C — Werg und Abfälle, ausgenommen gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt
aus 2528	Natürlicher Kryolith, auch gemahlen	aus 5501	Baumwolle: A — roh aus B — gewaschen, entfettet oder gereinigt
aus 2530	Rasorit	aus 5502	Baumwollabfälle: A — Linters aus B — andere: 2 — andere
aus 2532	Mineralische Stoffe, alle diese auch zerkleinert, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Cölestin (natürliches schwefelsaures Strontium), auch gepulvert oder gemahlen; Strontianit, auch gebrannt	aus 5601	Hanf: A — roh, geröstet oder geschwungen aus C — Werg und Abfälle, ausgenommen gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt
aus 2601	Erze, auch angereichert, sowie Erden zur Gewinnung von Metallen, mit Ausnahme von gemahlenem Braunerz	aus 5602	GINSTER (auch Werg, Abfälle oder Reißspinnstoff), ausgenommen gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt
2602	Schlacken aller Art, Hammerschlag und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	aus 5603	Manilahanf (auch Werg, Abfälle oder Reißspinnstoff), ausgenommen gehechelt oder gekrempelt
2603	Metallhaltige Aschen und Rückstände, in Nr. 2602 nicht inbegriffen	aus 5604	Jute und juteähnliche Fasern: A — roh oder geschwungen aus C — Werg und Abfälle, ausgenommen gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt
aus 2604	Schlacken und Aschen mit Ausnahme der Knochenasche	aus 5605	Andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen gehechelte, gekrempelte, gekämmte, gebleichte oder gefärbte Spinnstoffe und zu Strängen zusammengedrehte Kokosfasern
aus 2706	Heiz- und Leuchtgas	aus 7102	Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), roh 7105 Silber und Silberlegierungen usw. 7107 Gold und Goldlegierungen usw. 7109 Platin und Platinmetalle usw.
2719	Elektrischer Strom	aus 7114	aus A — Scharniere aus Silber, auch vergoldet oder aus Silberplattierungen aus B — Scharniere aus Gold oder Goldplattierungen
aus 2802	Nichtmetalle: aus A 3 — Jod aus C — Schwefel: aus 1 — gereinigt, auch gepulvert E — Phosphor, weißer und roter	aus 7201	Münzen aus Gold, Silber, Nickel und Kupfer
aus 2804	D — Quecksilber	aus 7303	Bearbeitungsabfälle von verzinnem Eisenblech, mit einer Stärke von 5 mm oder weniger 7401 Kupfermatte aus 7402 Rohkupfer und Kupferabfälle, ausgenommen grobes Pulver von anderem Kupfer als Zementkupfer 7502 Rohnickel und Nickelabfälle 7701 Magnesium, roh, und Magnesiumabfälle 7704 Beryllium (Glucinium), roh 7801 Blei, roh, und Bleiabfälle 7901 Zink, roh, und Zinkabfälle 8001 Zinn, roh, und Zinnabfälle
aus 2883	Radium und Radiumsalze		
aus 2906	B — Menthol		
aus 2927	aus E 1 — Gallussäure		
aus 2961	aus E 1 — Cocain, roh aus K 1 — Theobrominbase		
aus 3407	Tripel, Bimsstein, Schmirgel, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf, auch zu Ziegeln geformt		
aus 3811	A — Terpentinöl		
aus 3816	Künstliches Gerbfett		
aus 4001	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, roh (auch eingedickte und stabilisierte Kautschukmilch)		
aus 4002	A — Synthetischer Kautschuk		
4004	Abfälle, Schnitzel und Staub von Weichkautschuk usw.		
aus 4015	B — Abfälle, Bruchstücke und Staub von Hartkautschuk 4101 Rohe Häute und Felle, frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt		
aus 4109	Lederschnitzel und andere Lederabfälle: A — nur zur Herstellung von Kunstleder, Düngemitteln oder Leim verwendbar		
4301	Rohe Pelzfelle		
aus 4601	aus A aus 2 — chinesische Seegrasschnur (auch chinesische Binsenschnur und Elhaschnur)		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 8103 Tantal: A — roh; Abfälle		2509 B	Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; zerkleinert oder gemahlen usw.
aus 8104 Cadmium: A — roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott		2922 A 2	Essigsäure
aus 8105 Kobalt: A — Matte; Bearbeitungsabfälle; Schrott B — roh		2966 A	Glucose (Dextrose)
aus 8106 Chrom: A — roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott		3003 bis 3005	sämtliche Waren
aus 8109 Wismut: A — roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott		3210 bis 3212	sämtliche Waren
aus 8110 Antimon, roh		3214	Zubereitete Farben usw. in Aufmachungen für den Einzelverkauf
aus 8111 Andere unedle Metalle, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott		3217 B	Tinte und Tusche usw.
aus 8901 Seeschiffe		3305 und 3306	sämtliche Waren
aus 8902 Seeschlepper		3401 bis 3403	sämtliche Waren
aus 8903 Seeschiffe für besondere Zwecke, ausgenommen Bagger		3408	Kerzen (Lichte) aller Art usw.,
		3504	Gelatine
		3507	Dextrine usw.
		3508	Tierischer Leim
		3603	Züandschnüre; Sprengschnüre
		3701 bis 3709	sämtliche Waren
		3815 und aus 3816	sämtliche Waren, ausgenommen künstliches Gerbfett
		3907	Waren aus Kunststoffen usw.
		4005 bis 4015 A	sämtliche Waren
		4016	Hartkautschukwaren usw.
		4201 bis 4206	sämtliche Waren
		4303	Pelzwaren
		4415 und 4416	sämtliche Waren
		4418	Riemen, Friese und Platten für Parkettfußböden
		4420 bis 4428	sämtliche Waren
		4430	Werkzeuge, Werkzeugfassungen usw.
		4432 bis 4434	sämtliche Waren
		aus 4801	Maschinenpapier und Maschinenpappe usw., ausgenommen Zeitungsdruckpapier (4801 F)
		4802 bis 4810	sämtliche Waren
		4812 bis 4827	sämtliche Waren
		4905 bis 4912	sämtliche Waren
		5006	Seidengarne und Schappeseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
		5009 bis 5012	sämtliche Waren
		5110	Garne aus Wolle usw. in Aufmachungen für den Einzelverkauf
		5111 bis 5114	sämtliche Waren
		5203 bis 5205	sämtliche Waren
		5304 bis 5307	sämtliche Waren
		5404 bis 5406	sämtliche Waren
		5505 bis 5510	sämtliche Waren
		5606 B	Hanfgarne und Ginstergarne, ungezwirnt oder gezwirnt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
		5609	Papiergarne
		5610	Gewebe aus Hanf oder Ginster, anderweit weder genannt noch inbegriffen
		5611 B	Gewebe aus Jute oder juteähnlichen Fasern, anderweit weder genannt noch inbegriffen: andere als rohe, ungemusterte
		5612 bis 5614	sämtliche Waren
		5702	Gewebe aus Metallfäden usw.
		5801 bis 5812	sämtliche Waren
		5903 bis 5924	sämtliche Waren
		6001 bis 6007	sämtliche Waren
		6101 bis 6112	sämtliche Waren
		6201 bis 6206	sämtliche Waren
		6401 bis 6407	sämtliche Waren

Anmerkung: Die Befreiung von der Ausgleichsteuer gilt für alle Waren, die durch die Erläuterungen zum Zolltarif den in der Freiliste 1 aufgeführten Tarifnummern zugewiesen sind, soweit nicht in der Liste selbst etwas anderes bestimmt ist.

#### Anlage 3 (zu § 5 Absatz 4)

Liste der Waren,  
die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 v. H.  
unterliegen

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 1105	Kartoffelsago
aus 1601	Wurst und Wurstwaren usw. in luftdicht verschlossenen Behältnissen
1602 A	Andere Zubereitungen usw. in luftdicht verschlossenen Behältnissen
aus 1604 C 1	Fischzubereitungen usw., andere, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, ausgenommen Sardinen
1704	Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao
1805	Kakaopulver
1806	Schokolade und Schokoladewaren
aus 1908	Feine Backwaren usw., ausgenommen Zwieback
2001	Zubereitungen von Gemüse usw.
2002 A	Zubereitungen von Gemüse usw. in luftdicht verschlossenen Behältnissen
2005	Konfitüren usw.
2006	Andere Zubereitungen von Früchten usw.
2007	Frucht- und Gemüsesäfte, auch eingedickt, usw.
2102	Kaffee-Extrakte, Kaffee-Essenzen usw.
2103 B	Zubereiteter Senf
2105	Zubereitungen für Suppen oder Brühen usw.
2107	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2205 A	Schaumwein
2209 B	Likör und andere alkoholische Flüssigkeiten
2402 B bis E	Tabak, verarbeitet

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
6501 bis 6507	sämtliche Waren	8501 bis 8535	sämtliche Waren
6601 bis 6603	sämtliche Waren	8601 bis 8611	sämtliche Waren
6703	Waren aus Federn, anderweit weder genannt noch inbegriffen	8701 bis 8705	sämtliche Waren
6705	Künstliche Blumen usw.	8707 bis 8710	sämtliche Waren
6707 bis 6709	sämtliche Waren	8712 und 8713	sämtliche Waren
aus 6813 und 6814	sämtliche Waren, ausgenommen Asbestfäden	8801 bis 8806	sämtliche Waren
6910	Installationsgegenstände für sanitäre und hygienische Zwecke	aus 8901	Schiffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Seeschiffe
7010	Flaschen, auch Korbflaschen usw.	aus 8902 und 8903	sämtliche Waren, ausgenommen Seeschlepper und Seeschiffe für besondere Zwecke, jedoch nicht Bagger
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch usw.	8905 bis 8907	sämtliche Waren
7018	Optisches Glas aller Art usw.	9004 bis 9030	sämtliche Waren
aus 7112 bis 7114	sämtliche Waren, ausgenommen Scharniere aus Silber, auch vergoldet oder aus Silberplattierungen und Scharniere aus Gold oder Goldplattierungen	9101 bis 9107	sämtliche Waren
7116	Phantasieschmuck	9201 bis 9215	sämtliche Waren
7310 bis 7322	sämtliche Waren	9301 bis 9308	sämtliche Waren
7324 bis 7350	sämtliche Waren	9401 bis 9404	sämtliche Waren
aus 7404	Drähte aus Kupfer und Kupferlegierungen, massiv	9501 B, C	Schildpatt, bearbeitet, und Waren aus Schildpatt: zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren
7406	Blattmetall (Folien) aus Kupfer usw.	9502 B, C	Perlmutter, bearbeitet, und Waren aus Perlmutter: zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren
7408 bis 7422	sämtliche Waren	9503 B, C	Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein: zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren
aus 7503	Drähte aus Nickel und Nickellegierungen, massiv	9504 B, C	Bein, bearbeitet, und Waren aus Bein: zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren
7505 bis 7507	sämtliche Waren	9505 B, C	Horn, Geweihe usw.: Federkiele, bearbeitet, Walfischbarten, bearbeitet
7509 und 7510	sämtliche Waren	9505 D 2, 3	Horn, Geweihe, usw.: andere Stoffe: zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren
aus 7602	Drähte aus Aluminium und Aluminiumlegierungen, massiv	9506 B, C	Pflanzliche Schnitzstoffe usw.: zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren
7604	Blattmetall (Folien) aus Aluminium usw.	9507 B, C	Meerscham und Bernstein usw.: zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren
7606 bis 7616	sämtliche Waren	9508	Geformte oder geschnittene Waren aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem) sowie mineralischem oder künstlichem Wachs usw.
aus 7702	Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Streifen aus Magnesium, auch aufgerollt, Rohre	9602 bis 9606	sämtliche Waren
7703	Waren aus Magnesium, anderweit weder genannt noch inbegriffen	9701 bis 9708	sämtliche Waren
aus 7704	Fertigwaren und Halbzeug aus Beryllium und -legierungen	9801 bis 9804	sämtliche Waren
7804 bis 7807	sämtliche Waren	9807 und 9808	sämtliche Waren
7904 bis 7908	sämtliche Waren	9810	Feuerzeuge und Gasanzünder usw.
8004	Blattmetall (Folien) aus Zinn usw.	9811 D 2	Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen: andere Waren
8006 bis 8008	sämtliche Waren	9812	Kämme, Haarspangen und ähnliche Waren
8101 C	Fäden und Drähte aus Wolfram	9814 bis 9816	sämtliche Waren
8101 D	Waren aus Wolfram, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8102 C	Fäden und Drähte aus Molybdän		
8102 D	Waren aus Molybdän, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
aus 8103 B	Drähte aus Tantal und Tantallegierungen		
8103 C	Rohre aus Tantal und Tantallegierungen		
8103 D	Waren aus Tantal, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
aus 8104 B	Waren aus Cadmium und Cadmiumlegierungen		
aus 8110	Waren aus Antimon und Antimonlegierungen		
8201 bis 8215	sämtliche Waren		
8301 bis 8316	sämtliche Waren		
8401 bis 8454	sämtliche Waren		
8459 bis 8470	sämtliche Waren		
8472 und 8473	sämtliche Waren		
8475 bis 8477	sämtliche Waren		

**Gesetz**  
**über Abgaben in Vorbereitung eines Lastenausgleichs.**  
Vom 20. Dezember 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil I

§ 1

(1) Die Baunotabgabe nach den Vorschriften des Gesetzes über eine Baunotabgabe (BNA) vom 21. Juli 1949 (VOBl. I S. 273) und des Gesetzes über die Verlängerung der Baunotabgabe (BNA) vom 15. Dezember 1950 (VOBl. I S. 559) wird bis zum 31. März 1952 weiter erhoben, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. März 1952 gilt als ein Erhebungs- und Veranlagungszeitraum.

§ 2

(1) Soweit die Baunotabgabe nach dem Mietaufkommen zu berechnen ist, gelten als Mietaufkommen des Erhebungszeitraumes (§ 1 Abs. 2)  $166\frac{2}{3}$  v. H. des Mietaufkommens, das der Veranlagung der Baunotabgabe für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. Dezember 1949 zugrunde lag.

(2) Der Mindestbetrag an Ausgaben im Sinne von § 6 Abs. 5 des Gesetzes über eine Baunotabgabe (BNA) vom 21. Juli 1949 und des § 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 28. Januar 1951 (VOBl. I S. 92) beträgt für den Erhebungszeitraum (§ 1 Abs. 2):

- a) wenn dieser Mindestbetrag nach dem Einheitswert berechnet wird: 1,125 v. H. dieses Einheitswertes,
- b) wenn dieser Mindestbetrag nach dem Mietaufkommen berechnet wird: 15 v. H. des Mietaufkommens, das der Veranlagung der Baunotabgabe für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. Dezember 1949 zugrunde lag.

§ 3

(1) Mindestens 11 v. H. der sich für den Erhebungszeitraum (§ 1) ergebenden Baunotabgabe sind in bar zu entrichten; für den Rest der Baunotabgabe gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über eine Baunotabgabe (BNA) vom 21. Juli 1949.

(2) Der nach Absatz 1 zu zahlende Mindestbetrag ist vom Abgabeschuldner selbst zu berechnen und mit je einem Drittel am 20. Februar 1952, 20. März 1952 und 20. April 1952 zu entrichten.

§ 4

Der Abgabeschuldner hat dem zuständigen Finanzamt zum 20. April 1952 eine Erklärung nach einem vom Landesfinanzamt aufgestellten Vordruck über die Baunotabgabe für den Erhebungszeitraum (§ 1 Abs. 2) abzugeben. Mit der Abgabe der Erklärung ist die Baunotabgabe mit dem Betrag zu entrichten, der sich nach § 6 des Gesetzes über eine Baunotabgabe (BNA) vom 21. Juli 1949 und § 3 Abs. 1 für den Veranlagungszeitraum ergibt; die Vorauszahlungen und die Zahlungen nach § 3 Abs. 2 sind anzurechnen.

§ 5

$\frac{2}{11}$  des Aufkommens aus der Abgabe nach § 3 Abs. 1 sind dem Soforthilfesondestock, das übrige Aufkommen ist dem Baunotstock als Förderungsmittel für den sozialen Wohnungsbau und zur Beseitigung von Schäden an Wohnraum zuzuführen.

§ 6

§ 14 Abs. 2 Buchst. b 2. Halbsatz der Ersten Durchführungsverordnung vom 19. August 1949 (VOBl. I S. 275) findet keine Anwendung. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Senator für Bau- und Wohnungswesen die bisher ergangenen Durchführungsverordnungen diesem Gesetz anzupassen und Vorschriften über Stundung und Erlaß in Härtefällen zu erlassen.

Teil II

§ 7

Das Gesetz über die Verlängerung der Baunotabgabe (BNA) vom 15. Dezember 1950 (VOBl. I S. 559) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziff. 1 Satz 1 werden die Worte „durch einen Schuldschein“ gestrichen.

2. In § 1 Ziff. 1 wird der Satz 2 gestrichen. An seine Stelle tritt der folgende Satz:

„Verpflichtungen nach Satz 1 für einen abgabepflichtigen Gegenstand, die nicht mehr als 100 DM (West) betragen, sind zu erlassen.“

3. § 1 Ziff. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 1952 mit 35 v. H. oder bis zum 30. September 1953 mit 40 v. H. ihres Nennbetrages abgelöst werden.“

4. Die Vorschriften in § 2 werden gestrichen und durch folgende Vorschriften ersetzt:

„1. Das Aufkommen aus den nach § 1 Ziff. 1 zu leistenden Zahlungen ist dem Baunotstock zuzuführen.

2. Die nach § 1 Ziff. 1 entrichteten Beträge sind bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrages nicht abzugsfähig.

3. Bei der Ermittlung des Vermögens ist die Verpflichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1 mit dem Wert abzugsfähig, der sich für die an dem maßgeblichen Stichtag noch zu entrichtenden Teilbeträge nach § 15 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes ergibt. Teilbeträge, die am Stichtag rückständig waren, sind dabei nicht zu berücksichtigen; ihre gesonderte Abzugsfähigkeit bleibt unberührt.“

5. In § 3 werden die Worte „insbesondere auch über die Abrundung der Schuldscheinbeträge“ gestrichen.

§ 8

(1) Hat ein Abgabeschuldner im ersten Erhebungszeitraum Bauarbeiten im Sinne des § 6 Abs. 4 des Gesetzes über eine Baunotabgabe (BNA) vom 21. Juli 1949 ausgeführt und konnten die hierfür bis zum 31. März 1952 geleisteten Zahlungen nicht auf die Baunotabgabe des ersten Erhebungszeitraumes angerechnet werden, so kann ein Teil dieses Überhangsbetrages auf Antrag nach näherer Bestimmung des Senators für Finanzen bis zur Hälfte der Baunotabgabe für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. März 1952 auf diese Baunotabgabe angerechnet werden, wenn diese Baunotabgabe nicht mehr als 5000 DM (West) beträgt.

(2) Für die angerechneten Beträge ist eine Verpflichtung nach § 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verlängerung der Baunotabgabe (BNA) vom 15. Dezember 1950 einzugehen.

(3) § 6 Abs. 1 und 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über eine Baunotabgabe (BNA) vom 21. Juli 1949 und zum Gesetz über die Verlängerung der Baunotabgabe vom 15. Dezember 1950 vom 28. Januar 1951 wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß Bezugnahmen auf die Vorschriften des § 6 Abs. 1 der Dritten Durchführungsverordnung als Bezugnahmen auf die Vorschriften dieses Paragraphen gelten.

§ 9

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1951.

Der Regierende Bürgermeister

Dr. Schreiber

Bürgermeister

**Verordnung**

**über Änderung des Einheitstarifes  
für Kraftfahrtversicherungen.**

Vom 18. Dezember 1951.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

§ 1

In der Kraftfahrtversicherung gilt für Verträge über die Haftpflicht-, Fahrzeugvoll-, Fahrzeugteil-, Unfall- und Gepäckversicherung ausschließlich der Einheitstarif für Kraftfahrtversicherungen, Ausgabe 1. Juni 1941 (Ranz.

Nr. 123 vom 29. Mai 1941), in der Fassung vom 13. April 1942 (RAnz. Nr. 89 vom 17. April 1942) und vom 10. März 1943 (RAnz. Nr. 70 vom 25. März 1943) mit dem Zuschlag von 25 % für die Fahrzeug- und Gepäckversicherung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

## § 2

(1) Die nach § 1 sich ergebenden Beiträge werden in der Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung wie folgt erhöht:

		Haftpflicht- versicherung	Fahrzeugvoll- versicherung
für Krafträder (Kennziffern 01, 09)	um	30 %	30 %
für Personenwagen (Kennziffern 11—15, 200, 100, 150)	um	40 %	50 %
für Personen-Mietwagen und Selbstfahrervermietwagen (Kennziffern 23, 29, 100, 200, 150)	um	40 %	50 %
für Droschken (Kennziffern 28, 150)	um	30 %	50 %
für Omnibusse, Hotel- und Werkomnibusse (Kennziffern 31, 37, 38, 36, 39, 300, 400, 100)	um	40 %	40 %
für Lieferwagen (Kennziffern 41—43)	um	30 %	50 %
für Lastwagen (Kennziffern 42, 43)	um	50 %	50 %
für Elektro-Güterfahrzeuge (Kennziffer 44)	um	50 %	50 %
für Sattelschlepper (Kennziffer 46)	um	50 %	50 %
für Zugmaschinen und Raupenschlepper (Kennziffern 47—49)	um	50 %	50 %
für Anhänger (Kennziffern 500, 600, 100)	um	50 %	100 %
für Sonderfahrzeuge (Kennziffern 60—72)	um	20 %	50 %
für Anhänger zu Sonder- fahrzeugen (Kennziffern 600, 100)	um	50 %	100 %
für Führen und Benutzen fremder Kraftfahrzeuge (Kennziffern 75—77)	um	40 %	—
für Berufshaftpflicht für Fahrlehrer (Kennziffern 80, 86—89)	um	40 %	—
für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk (Seite 44 des Einheits- tarifs Ziffern 3, 4 und 6)	um	30 %	40 %

(2) Bei der Umrechnung entstehende Pfennigbeträge von 0,50 DM und mehr werden auf volle DM-Beträge nach oben aufgerundet, Pfennigbeträge von weniger als 0,50 DM werden auf volle DM-Beträge nach unten abgerundet.

## § 3

(1) Die Ruheversicherung in der Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung wird folgendermaßen geregelt:

a) Ziff. IV auf Seite 10 des Einheitstarifes für Kraftfahrtversicherungen erhält folgende Fassung:

„IV. Ruheversicherung: Versicherung gegen Brand und Entwendung im Heimateinstellraum bei ruhendem Motor (Fahrzeugversicherungsart 4)“ die Hälfte des Beitrages nach Spalte 5.

Das Haftpflichtwagnis für das ruhende Fahrzeug ist beitragsfrei gedeckt, soweit eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung beim Versicherer bereits bestanden hat. Wird die Haftpflichtversicherung für ein ruhendes Fahrzeug erst neu beantragt, so sind dafür 10% des tarifmäßigen Haftpflichtbeitrages zu entrichten. Bei Inbetriebnahme des Fahrzeuges innerhalb eines Jahres ist dieser Vorbeitrag auf den tariflichen Beitrag für die Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges anzurechnen. Veräußert ein Versicherungsnehmer, der eine Haftpflichtversicherung für ein ruhendes Fahrzeug abgeschlossen hat, dieses vor seiner Inbetriebnahme, so hat er dem Versicherer eine Geschäftsgebühr von 3,— DM zu entrichten. Der Haftpflichtversicherungsbeitrag in Höhe von 10% der tarifmäßigen Haftpflichtprämie ist dann zurückzuzahlen.“

b) Die Überschrift der Ziffer IV „Fahrzeugversicherung“ wird in „Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung“ geändert.

(2) Die Ziffern V und VI auf Seite 10 des Einheitstarifes für Kraftfahrtversicherungen erhalten die Überschrift „Fahrzeugversicherung“.

## § 4

(1) Versicherungsverträge für Kraftfahrzeuge können hinsichtlich der Fahrzeugvollversicherungsverträge innerhalb von drei Monaten nach dem auf den 1. Januar 1952 folgenden Beitragsfälligkeitstermin mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

(2) Der Beitrag ist in diesen Fällen nach dem Kurztarif des Einheitstarifes zu berechnen.

## § 5

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) geahndet.

## § 6

(1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 1952 mit der Maßgabe, daß der auf Grund dieser Verordnung sich ergebende Beitrag auch für den Teil der Versicherungsperiode erhoben wird, der über den 31. Juli 1952 hinausgeht.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen vom 14. Februar 1938 (RGBl. I S. 200) nicht mehr anzuwenden.

(3) Die erhöhten Beiträge sind auf laufende Verträge erst mit Wirkung vom nächsten auf den 1. Januar 1952 folgenden Beitragsfälligkeitstermin anzuwenden.

Berlin, den 18. Dezember 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Schreiber  
Bürgermeister

Dr. Hertz  
Senator

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf.

Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21—25, Telefon: 71 02 61, App. 3380.

Auslieferung: Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin W 30, Passauer Straße 4, Telefon: 24 06 71. Bestellung zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag. Bezugspreis monatlich 2,— DM und Zustellgebühr: bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,15 DM mehr.

Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41—43. 23 223. 12. 51. ☐